

Richter haben Privatgutachten zu beachten auch wenn ein Gerichtsgutachten vorliegt.

Auszug aus der Urteilsbegründung:

1. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass der Tatrichter allen Unklarheiten, Zweifeln oder Widersprüchen von Amts wegen nachzugehen hat; insbesondere hat er Einwendungen einer Partei gegen das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen zu berücksichtigen und ist verpflichtet, sich mit von der Partei vorgelegten Privatgutachten auseinander zu setzen und auf die weitere Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken, wenn sich ein Widerspruch zum Gerichtsgutachten ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Mai 2009 - [IV ZR 57/08](#), [NJW-RR 2009, 1192](#), 1193 Rn. 7; Beschluss vom 12. Januar 2011 - [IV ZR 190/08](#), [NJW-RR 2011, 609](#) Rn. 5 jeweils mwN). Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht beachtet.